

## Grenzwerte des Ozongesetzes

(Ozongesetz BGBl. 210/1992 in der Fassung BGBl. I 34/2003 vom 1. 7. 2003)

§6: Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor akuten hohen Ozonbelastungen werden in der Anlage 1 die Werte für die Immissionskonzentration von Ozon für die Informationsschwelle und die Alarmschwelle festgelegt.

### Anlage 1

| Informationsschwelle und Alarmschwelle für Ozon |  |                       |
|---|--|-----------------------|
| Informationsschwelle                            | 1-Stundenmittelwert (stündlich gleitend) | 180 µg/m <sup>3</sup> |
| Alarmschwelle                                   | 1-Stundenmittelwert (stündlich gleitend) | 240 µg/m <sup>3</sup> |

§10a: Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation gelten im gesamten Bundesgebiet die Zielwerte gemäß Anlage 2 und die langfristigen Ziele gemäß Anlage 3.

### Anlage 2

| Zielwerte für Ozon ab dem Jahr 2010                 |   |   |
|---|---|---|
| Zielwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit | Höchster 8-Stunden-Mittelwert eines Tages                   | 120 µg/m <sup>3</sup> ; darf im Mittel über 3 Jahre an höchstens 25 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden |
| Zielwert zum Schutz der Vegetation                  | AOT40, berechnet aus 1-Stundenmittelwerten von Mai bis Juli | 18 000 µg/m <sup>3</sup> .h gemittelt über 5 Jahre  |

### Anlage 3

| Langfristige Ziele für Ozon für das Jahr 2020                 |  |                            |
|---|--|----------------------------|
| Langfristiges Ziel für den Schutz der menschlichen Gesundheit | Höchster 8-Stunden-Mittelwert eines Tages während eines Kalenderjahres | 120 µg/m <sup>3</sup>      |
| Langfristiges Ziel für den Schutz der Vegetation              | AOT40, berechnet aus 1-Stundenmittelwerten von Mai bis Juli            | 6 000 µg/m <sup>3</sup> .h |

Bei den Konzentrationsangaben in µg/m<sup>3</sup> ist das Volumen auf eine Temperatur von 293 K und einen Druck von 101,3 kPa zu normieren. Der Achtstundenmittelwert ist gleitend aus Einstundenmittelwerten zu berechnen; jeder Achtstundenmittelwert gilt für den Tag, an dem der Mittelungszeitraum endet. AOT40 bedeutet die Summe der Differenzen zwischen den Konzentrationen über 80 µg/m<sup>3</sup> unter ausschließlicher Verwendung der Einstundenmittelwerte zwischen 8 und 20 Uhr MEZ.